



**Zusammenfassende Erklärung im
Rahmen der Strategischen Umweltprüfung
zum Hochwasserrisikomanagement-Plan
(Managementzeitraum 2016–2021)**

**für das bayerische Einzugsgebiet
des Bodensees**

**Zusammenfassende Umwelterklärung
gemäß §14I UVPG sowie Darstellung
der Überwachungsmaßnahmen nach
§14m UVPG**

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung	3
2	Erläuterung der Einbeziehung von Umwelterwägungen innerhalb des HWRM-Planes.....	4
3	Berücksichtigung des Umweltberichtes einschließlich der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit.....	6
4	Begründung für die Annahme des HWRM-Plans nach Abwägung der Alternativen	7
5	Maßnahmen nach § 14m UVPG zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	8

1 Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung

Für den Hochwasserrisikomanagement-Plan (HWRM-Plan) für das bayerische Einzugsgebiet des Bodensees ist eine strategische Umweltprüfung (SUP) unter entsprechender Heranziehung der Verfahrensregelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Gegenstand einer SUP ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Programms bzw. Planes sowie das Aufzeigen von vernünftigen Alternativen.

Unter Federführung des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) wurde ein Umweltbericht zum HWRM-Plan für das bayerische Einzugsgebiet des Bodensees als wesentliche Grundlage für die erforderliche SUP gemäß § 14f-m UVPG erarbeitet. Die Durchführung der SUP zum HWRM-Plan erfolgte dabei in enger Abstimmung zur SUP zum aktualisierten Maßnahmenprogramm des bayerischen Einzugsgebiets des Bodensees für den 2. Bewirtschaftungszeitraum der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Anschließend wurde der Umweltbericht gemäß § 14h-i UVPG zusammen mit dem Entwurf des HWRM-Planes den Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt wird sowie der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gemäß § 14k UVPG durch das LfU die Darstellungen und Bewertungen des HWRM-Plans und des Umweltberichts aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen inhaltlich überprüft. Das Ergebnis wurde im weiteren Verfahren zur Aufstellung des HWRM-Planes für das bayerische Einzugsgebiet des Bodensees berücksichtigt.

Zur Bekanntgabe des angenommenen HWRM-Planes gehört eine zusammenfassende Umwelterklärung, in der entsprechend Abs. 2 Nr. 2 des § 14l UVPG darzulegen ist, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht nach § 14g sowie die Stellungnahmen und Äußerungen nach den §§ 14h bis 14j berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan gewählt wurde.

Die zusammenfassende Umwelterklärung bildet zusammen mit der Bekanntmachung der Annahme des Plans den Abschluss des Verfahrens zur SUP und soll darlegen, ob und in welchem Umfang die SUP sowie die Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit Einfluss auf die Inhalte des HWRM-Planes genommen haben.

2 Erläuterung der Einbeziehung von Umwelterwägungen innerhalb des HWRM-Planes

Die Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) zielt darauf ab, einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zu schaffen, um die hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und die wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Gemeinschaft zu verringern. Auf Basis der bewerteten Hochwasserrisiken und der erstellten Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten wurde gemäß Art. 7 HWRM-RL, der durch § 75 WHG in nationales Recht umgesetzt wurde, ein HWRM-Plan für das bayerische Einzugsgebiet des Bodensees erarbeitet, der Maßnahmen zur Erreichung der oben genannten Ziele beinhaltet.

Inhalt des HWRM-Plans sind angemessene und an das gefährdete Gebiet angepasste Ziele und Maßnahmen, mit denen die Hochwasserrisiken reduziert werden können.

Gegenstand der Strategischen Umweltprüfung waren die im HWRM-Plan für das bayerische Einzugsgebiet des Bodensees vorgesehenen Maßnahmen des gemeinsamen standardisierten Maßnahmenkataloges der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), in dem auch die Maßnahmen der WRRL gelistet sind. Dieser LAWA-Maßnahmenkatalog wurde im Laufe des Jahres 2015 fortgeschrieben und um Maßnahmen zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) ergänzt sowie für den Bereich WRRL geringfügig angepasst. Dieser überarbeitete Maßnahmenkatalog ist zukünftig zu verwenden.

Zur Identifizierung der Maßnahmen, die zu Synergien zwischen WRRL und HWRM-RL führen können, wurden die Maßnahmen aus dem LAWA-Maßnahmenkatalog bezüglich ihrer Wirkungen auf die Zielerreichung der jeweils anderen Richtlinie gekennzeichnet. Konflikte zwischen den Zielen beider Richtlinien, wie beispielsweise bei der Umsetzung der Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes, können dabei nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Ggf. ist im Einzelfall eine Abwägung vorzunehmen.

Die Auswirkungsprognose des Umweltberichts bezieht sich auf die geplanten LAWA-Maßnahmen des HWRM-Plans für das bayerische Einzugsgebiet des Bodensees, unter Berücksichtigung der zugeordneten Maßnahmen des bayerischen Maßnahmenkatalogs, die im Zeitraum 2016-2021, also bis zur nächsten Fortschreibung der HWRM-Pläne, umgesetzt werden sollen. Im bayerischen Einzugsgebiet des Bodensees werden 16 von den im LAWA-Maßnahmenkatalog aufgelisteten 29 Maßnahmentypen, die der HWRM-RL zugeordnet sind, geplant.

Im Umweltbericht wurde die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen für die 16 geplanten Maßnahmen des LAWA-Maßnahmenkataloges im Sinne einer Abschichtung in zwei Schritten durchgeführt. Im ersten Arbeitsschritt wurde eine vereinfachte Umwelterheblichkeitsbetrachtung durchgeführt. Dabei wurde für die im HWRM-Plan für das bayerische Einzugsgebiet des Bodensees enthaltenen Maßnahmen des LAWA-Maßnahmenkatalogs die Umweltauswirkungen im Sinne einer worst-case-Betrachtung auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG mittels Checkliste ermittelt und bewertet. Mit dieser Vorgehensweise werden Maßnahmen mit möglicherweise negativen Umweltauswirkungen identifiziert. Falls bei Maßnahmen erhebliche negative Umweltauswirkungen bei der vereinfachten Umwelterheblichkeitsbetrachtung nicht auszuschließen waren, erfolgte für diese in einem zweiten Schritt eine vertiefende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in Form von Umweltsteckbriefen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Im bayerischen Einzugsgebiet des Bodensees verblieben von den 16 geplanten Maßnahmen vier Maßnahmen, für die eine vertiefende Betrachtung der Umweltauswirkungen in Form von Umweltsteckbriefen vorgenommen wurde.

Einen wesentlichen Bestandteil der SUP bildete die bis Januar 2015 durchgeführte Abstimmung des Untersuchungsrahmens (Scoping) für den Umweltbericht. Hierzu wurde ein Vorschlag für einen Untersuchungsrahmen erarbeitet und Stellungnahmen der Behörden gemäß § 14f (4) UVPG eingeholt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den HWRM-Plan berührt wird. Im Rahmen der Auswertung der eingegange-

nen Stellungnahmen wurde über die Berücksichtigung vorgebrachter Änderungs- und Ergänzungswünsche entschieden.

Die auf diesem abgestimmten Untersuchungsrahmen basierende anschließende Erarbeitung des Umweltberichtes führte zu dem Ergebnis, dass in der Gesamtzusammenschau aller überprüften Umweltziele durch die Umsetzung des HWRM-Planes für das bayerische Einzugsgebiet des Bodensees sehr positive Wirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen und sonstige Sachgüter zu erwarten sind. Hinsichtlich der Schutzgüter Wasser, Boden, Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Kulturgüter sind indifferente Wirkungen möglich.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden sowie Wasser bei der Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen in den nachfolgenden Zulassungsverfahren durch eine entsprechende Standortwahl und weitergehende Verminderungs-, Schutz- oder Kompensationsmaßnahmen wirksam mindern bzw. teilweise vermeiden lassen. Dies gilt auch für potenzielle Auswirkungen auf Bau- und Bodendenkmäler im Bereich des Maßnahmenortes. Die entsprechenden Zielkonflikte lassen sich beispielsweise durch Prospektionen im Vorfeld der Zulassung und Durchführung der Maßnahmen in der Regel lösen oder zumindest minimieren.

Prinzipiell ist bei den Bewertungen im Umweltbericht zu berücksichtigen, dass sich aufgrund der abstrakten Planungsebene und des Konkretisierungsgrades des HWRM-Planes die konkrete Ausprägung der Umweltauswirkungen vielfach erst im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. möglicher Genehmigungsverfahren abschließend ermitteln lässt. Bei Zielkonflikten, die v. a. im Bereich der Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes zu erwarten sind, sind abgestimmte Lösungen zwischen Wasserwirtschaft, Natur-, Boden-, Denkmalschutz, Land- und Forstwirtschaft sowie anderen Sachgebieten zu erarbeiten, die der Zielerreichung der jeweiligen Umweltziele möglichst umfassend gerecht werden.

Es sollten vordringlich in den weiteren Planungen Überlegungen bezüglich der Alternativen zum technischen Hochwasserschutz durchgeführt werden, um größere Eingriffe v. a. in das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu minimieren.

3 Berücksichtigung des Umweltberichtes einschließlich der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit

Der Umweltbericht zum HWRM-Plan für das bayerische Einzugsgebiet des Bodensees wurde als zentrales Dokument der SUP in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden erstellt.

Bereits bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens für den Umweltbericht im Winter 2014/2015 wurden entsprechende Stellungnahmen eingeholt und bei der anschließenden Erarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt (Scoping-Verfahren). Nachdem die Ergebnisse des Scoping-Verfahrens vorlagen, erfolgte die Erstellung des Umweltberichtes zum HWRM-Plan in einem Prozess parallel zur Erstellung des HWRM-Planes sowie des Umweltberichtes zum aktualisierten Maßnahmenprogramm der WRRL.

Die Entwürfe von HWRM-Plan und Umweltbericht wurden den betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens ab dem 16. März 2015 zugänglich gemacht. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung am 16. Juli 2015 wurden die eingegangenen Stellungnahmen hinsichtlich ihrer Relevanz für das weitere Verfahren überprüft.

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken zum HWRM-Plan und zum Umweltbericht wurden dazu vollständig gesichtet und bezüglich der vorgebrachten Einzelforderungen angepasst. Die entsprechende Dokumentation kann im Einzelnen auf der Internetseite des LfU Bayern über den nachfolgenden Link <http://www.lfu.bayern.de/hochwasserrisikomanagement/beteiligung> eingesehen werden.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden zwei Stellungnahmen an das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz übermittelt, welche den Entwurf des Umweltberichts betreffen. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Bei der Überarbeitung des Umweltberichts wurden auch Stellungnahmen berücksichtigt, die zur SUP für den bayerischen Anteil der Flussgebietseinheit Donau abgegeben wurden, soweit die Hinweise auch für das bayerische Einzugsgebiet des Bodensees gültig waren.

Substanzielle inhaltlich-methodische Änderungen des Umweltberichtes waren aufgrund der Stellungnahmen nicht erforderlich. Aufgrund einer Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wurde in den Umweltsteckbriefen zu den Maßnahmen-Nrn. 315 und 317 die Gesamtbewertung des Schutzgutes Kulturgüter von „positiv“ auf „indifferente Wirkung“ geändert, da es auch zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes v.a. am Maßnahmenort kommen kann. Des Weiteren wurden redaktionelle Hinweise für den Umweltbericht übernommen.

Die geringe Anzahl der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Umweltberichts weist auf eine überwiegende Akzeptanz hinsichtlich der in den veröffentlichten Dokumenten beschriebenen Umweltauswirkungen hin.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der stark aggregierten Maßnahmenplanung und Größe des Untersuchungsgebiets im Rahmen der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen, eine Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten oder Umweltziele nicht sachgerecht ist. Im Gegensatz zu Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren (Projekt-UVP) geht es nicht um konkrete Einzelmaßnahmen, sondern um die Gesamtwirkung eines Plans, also um die Summe sämtlicher negativer und positiver Auswirkungen. Erst im Zulassungsverfahren von Einzelmaßnahmen ist eine konkrete Prüfung von Umweltwirkungen unter Einbeziehung regionaler Gegebenheiten sinnvoll.

4 Begründung für die Annahme des HWRM-Plans nach Abwägung der Alternativen

Der HWRM-Plan selbst enthält keine Planungsalternativen. Er stellt das Ergebnis einer Bedarfsermittlung mit anschließendem Auswahlprozess unter den alternativen Planungsmöglichkeiten der beteiligten Behörden dar. Zur Erreichung der festgelegten Ziele wurden Maßnahmen zur Reduzierung der Hochwasserrisiken in den Gebieten festgelegt, in denen ein potenzielles signifikantes Hochwasserrisiko besteht oder für wahrscheinlich gehalten werden kann.

Der HWRM-Plan enthält idealtypische Maßnahmen zur Erreichung der angemessenen Ziele für das Hochwasserrisikomanagement in den zugehörigen Risikogebieten. In welcher Form diese schließlich unter Auswahl möglicher Umsetzungsalternativen konkretisiert werden, ist den weiteren konkreten Planungsschritten vorbehalten.

Konkrete Standortalternativen werden unter Berücksichtigung detaillierter Daten mit räumlichem Bezug und nach Kenntnis von genauen Planunterlagen auf nachgelagerter Ebene geprüft. Sofern sich dabei erhebliche negative Umweltauswirkungen ergeben, sind entsprechende Alternativen zu prüfen.

Der Maßnahmenkatalog enthält in der Regel die Möglichkeit mehrerer Umsetzungsalternativen.

Im Umweltbericht des HWRM-Plans wurden rahmensetzende Aussagen zur Bewertung der Umweltfolgen und hinsichtlich zu erwartender Umweltauswirkungen ermittelt und beschrieben. Die lokalen Umweltauswirkungen lassen sich in der Regel nur unter Berücksichtigung detaillierter Daten mit räumlichem Bezug und nach Kenntnis von genauen Planunterlagen abschließend bestimmen. Sofern sich erhebliche negative Umweltauswirkungen ergeben, sind in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren Alternativen zu prüfen.

Im Rahmen der Fortschreibung des Planes sind ggf. weitere Maßnahmen zu ergreifen, wenn die gesetzten Ziele nicht erreicht wurden bzw. auch zukünftig nicht erreicht werden können.

Die im Umweltbericht vorgenommene schutzgutübergreifende Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen zeigt überwiegend positive bis sehr positive Umweltauswirkungen insbesondere für die Schutzgüter Menschen, Wasser sowie den sonstigen Sachgütern. Der HWRM-Plan erfüllt damit die Ziele der HWRM-RL und führt zu einer Verbesserung des Umweltzustands.

5 Maßnahmen nach § 14m UVPG zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Es wurde durch den Planungsträger geprüft, inwieweit die Monitoringprogramme ausreichen, um die Auswirkungen des Klimawandels belastbar zu erfassen und zu bewerten. Dort, wo durch die Folgen klimatischer Veränderungen die geplante Erreichung der Schutzziele in Gefahr gerät, kann bei Vorliegen ausreichender Erkenntnisse gezielt durch Anpassungsmaßnahmen gegengesteuert werden. Das Klimamonitoring spielt hier eine wichtige Rolle, um quantitative Trends frühzeitig zu identifizieren und reagieren zu können. Den Auswirkungen des Klimawandels wird in der Umsetzung des AP 2020plus und durch Berücksichtigung eines Klimafaktors bei der Bemessung von Hochwasserschutzanlagen Rechnung getragen.

Eine Überwachung der Umweltauswirkungen des HWRM-Plans ist überdies auch dadurch sichergestellt, dass die HWRM-RL und das WHG eine regelmäßige Aktualisierung und Überprüfung des HWRM-Plans vorsehen. § 75 Abs. 6 WHG legt fest, dass alle Pläne bis zum 22.12.2021 und danach alle sechs Jahre unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren sind. Die Erarbeitung der Unterlagen, Karten und Pläne ist somit ein fortlaufender, anpassungsfähiger Prozess.

Um die Umsetzung der geplanten Maßnahmen zu fördern und zu überwachen, findet erstmalig zweieinhalb Jahre nach Veröffentlichung des HWRM-Plans (im Jahr 2018) eine Abfrage bei allen Stellen statt, die für die Umsetzung der im HWRM-Plan festgelegten Maßnahmen zuständig sind.

Zum Monitoring der landesweiten Maßnahmen wird die ressortübergreifende Arbeitsgruppe „HWRM-Pläne in Bayern“ oder die BayPlaNat einberufen. Die Regierungen fragen den Stand der Umsetzung von Maßnahmen bei Fachbehörden und Trägern überörtlicher Infrastruktur ab. Die Wasserwirtschaftsämter und Kreisverwaltungsbehörden beraten fortlaufend die Städte und Gemeinden und erfragen bei diesen den Umsetzungsstand der Maßnahmen. Beim Monitoring werden alle Maßnahmen berücksichtigt. Der Zwischenstand der Umsetzung wird in aggregierter Form veröffentlicht.

Im Verbund lassen sich durch diese Überwachungsmaßnahmen zuzüglich der vorliegenden Messnetze (z. B. gewässerkundliches Messnetz) und Monitoringprogramme (im Rahmen der Umsetzung der WRRL) die Umweltauswirkungen auf Ebene des HWRM-Plans im Allgemeinen hinreichend genau ermitteln. Zusätzlicher Bedarf an Überwachungsmaßnahmen kann insbesondere bei der Maßnahmenumsetzung in nachgeordneten Verfahren entstehen.

Die Ergebnisse der Überwachung sind der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen sowie den in § 14h UVPG genannten Behörden zugänglich zu machen und bei einer erneuten Aufstellung oder einer Änderung des Plans oder Programms zu berücksichtigen.

www.wasser.bayern.de

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Internet: www.stmuv.bayern.de
E-Mail: poststelle@stmuv.bayern.de

Bearbeitung: Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg
JESTAEDT + Partner, Maistraße 20, 80337 München

Stand: Dezember 2015
© StMUV, alle Rechte vorbehalten

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.